

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über
die Durchführung der Finanzierung
zum Ausgleich
der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
die im Zusammenhang
mit der Anwendung des
DeutschlandTickets
im Kreis Wesel stehen**

zwischen

dem Kreis Wesel
vertreten durch den Landrat,
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

**- im Folgenden „Kreis“ genannt
und**

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
vertreten durch den Vorstand,
Ribbeckstrasse 15,45237 Essen

- im Folgenden „VRR“ genannt -

Präambel

Dem Zweckverband VRR wurden über seine in § 5 ÖPNVG NRW genannten Aufgaben hinaus von den Verbandsmitgliedern des VRR weitere Aufgaben übertragen. So obliegt gem. § 5 (2) Nr. 5 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) und den entsprechenden örtlichen Beschlüssen zur Aufgabenübertragung die Aufgabe, Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) zu erlassen, dem Zweckverband VRR.

Nach § 41 (2) der Satzung der VRR AöR übernimmt der VRR als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Basierend auf diesen Regelungen hat der VRR eine Richtlinie in der Form einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Tarifs für das DeutschlandTicket als Höchsttarif, zum entsprechenden Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Tarifs für das DeutschlandTicket stehen, und zur Durchführung der Finanzierung der Schäden aus dem DeutschlandTicket erlassen.

Der Kreis ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Gleichzeitig ist der VRR gem. § 2 (1) Satz 2 der Satzung der VRR AöR ermächtigt, durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Tarifs für das DeutschlandTicket stehen, die delegierende Übertragung der Aufgabe „Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anerkennung des DeutschlandTickets im VRR“ gemäß folgendem Vertrag und der anliegenden Allgemeinen Vorschrift:

§1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis überträgt dem VRR die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Tarifs für das DeutschlandTicket im Kreis Wesel stehen. Hierzu gehören u. a. die Antragstellung und Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bezirksregierung, die Ermittlung der Ausgleichsleistungen der Verkehrsunternehmen, sowie die Prüfung der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Geltungsbereich der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des DeutschlandTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (VRR) als Höchstattarif (DeutschlandTicket-Richtlinie - DT-RL-)“ wird auf den Kreis erweitert. Diese gilt jeweils in der aktuellen Fassung.
- (3) Für die Durchführung der Finanzierung zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Tarifs für das DeutschlandTicket stehen, werden dem Kreis keine Verwaltungskosten durch den VRR in Rechnung gestellt.
- (4) Der VRR ist Empfänger der Zuwendungen des Landes aus der Richtlinie des Landes NRW zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln für den Kreis Wesel.
- (5) Durch die Deutschlandticket-Richtlinie des VRR bleiben die allgemeinen Vorschriften des Kreises Wesel unberührt. Dies betrifft auch die Abrechnungssystematik zur Ermittlung des ex-ante-Ausgleichs (die Anwendung des Deutschlandtickets hat vor der Berechnung des abschließenden ex-ante-Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Kreises zu erfolgen) und die notwendigen Dokumentationen nach Abschluss des Ausgleichsjahres.
- (6) Die Vertragspartner verständigen sich darauf auf die Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen und im Bedarfsfall einvernehmliche Lösungen zu entwickeln, welche den Interessen der Partner am besten gerecht werden.

§2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft, und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich darüber hinaus, solange eine auskömmliche Finanzierung von Bund und/oder Land für das DeutschlandTicket bereitgestellt wird.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Kreis und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Gelsenkirchen, _____

Wesel, _____

Gabriele Matz

José Luis Castrillo

Ingo Brohl

(Vorstandssprecherin)

(Vorstand)

(Landrat)